Am 22. Mai 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[37]:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Herrn William Lacy Swing (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen[38], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4764. Sitzung am 30. Mai 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Resolution 1484 (2003)
vom 30. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung vom 16. Mai 2003[34],

entschlossen, den Friedensprozess auf der nationalen Ebene zu fördern und insbesondere die rasche Bildung einer alle Seiten einschließenden Übergangsregierung in der Demokratischen Republik Kongo zu erleichtern,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Sorge über die Kampfhandlungen und die Greueltaten in Ituri sowie über den Ernst der humanitären Lage in der Stadt Bunia,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den von der Kommission zur Befriedung Ituris eingeleiteten politischen Prozess sowie dazu auffordernd, dass dieser rasch wieder aufgenommen und in diesem Rahmen ein wirksamer und alle Seiten einschließender Sicherheitsmechanismus geschaffen wird, der die bestehende Übergangsverwaltung Ituris ergänzen und unterstützen soll,

in der Erkenntnis, dass dringend eine sichere Grundlage erforderlich ist, damit die Institutionen der Übergangsverwaltung Ituris ihre Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen können, sowie in Anbetracht dessen, dass das am 16. Mai 2003 in Daressalam unterzeichnete Abkommen über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Prozesses zur Befriedung Ituris das Bekenntnis der Parteien in Ituri zu der Übergangsverwaltung Ituris bekräftigt und sie darauf verpflichtet, sich einem Prozess der Kantonierung und Entmilitarisierung anzuschließen,

in Würdigung der Anstrengungen, welche die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo unternimmt, um die Lage in Bunia zu stabilisieren und den politischen Prozess in Ituri zu unterstützen, insbesondere in Würdigung der wirkungsvollen Tätigkeit ihres dort dislozierten uruguayischen Kontingents, in der Erwägung, dass die Arbeit der Mission vor Ort unterstützt werden muss, sowie in Missbilligung der Angriffe auf die Mission und die daraus resultierenden Verluste an Menschenleben beklagend,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 15. Mai 2003[39] an den Rat richtete, sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Präsident der Demokratischen Republik Kongo in seinem Schreiben an den Generalsekretär sowie die Parteien in Ituri am 16. Mai 2003 in Daressalam ihre Unterstützung für dieses

[37] S/2003/563.
[38] S/2003/562.
[39] S/2003/574.

Ersuchen zum Ausdruck gebracht haben, sowie davon, dass der Präsident der Ruandischen Republik und der Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten Ugandas in Schreiben an den Generalsekretär auf dessen Ersuchen ihre Unterstützung für die Dislozierung einer multinationalen Truppe nach Bunia zum Ausdruck gebracht haben,

feststellend, dass die Situation in der Region Ituri und insbesondere in Bunia eine Bedrohung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo sowie des Friedens und der Sicherheit im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *genehmigt* die Dislozierung einer Interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe in Bunia bis zum 1. September 2003, in enger Abstimmung mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit ihrem derzeit in der Stadt dislozierten Kontingent, mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen und zur Verbesserung der humanitären Lage in Bunia beizutragen, den Schutz des Flughafens sowie der Binnenvertriebenen in den Lagern in Bunia zu gewährleisten und, falls die Situation es erfordert, zur Sicherheit der Zivilbevölkerung, des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Helfer in der Stadt beizutragen;

2. *betont*, dass diese Multinationale Truppe streng auf vorübergehender Grundlage disloziert wird, um dem Generalsekretär zu gestatten, die Präsenz der Mission in Bunia zu verstärken, und ermächtigt den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen der genehmigten Höchstpersonalstärke für die Mission eine verstärkte Präsenz der Vereinten Nationen nach Bunia zu dislozieren, und ersucht ihn, dies bis Mitte August 2003 zu tun;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere notwendige finanzielle und logistische Ressourcen zu der Multinationalen Truppe beizutragen, und bittet die beitragenden Mitgliedstaaten, die Führung der Truppe und den Generalsekretär zu unterrichten;

4. *ermächtigt* die an der Multinationalen Truppe in Bunia teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *verlangt*, dass alle Konfliktparteien in Ituri und insbesondere in Bunia die Feindseligkeiten sofort einstellen, und wiederholt, dass das humanitäre Völkerrecht geachtet werden muss und dass diejenigen, die dagegen verstoßen, nicht straflos ausgehen werden;

6. *verurteilt nachdrücklich* die vorsätzliche Tötung unbewaffneten Personals der Mission und humanitärer Organisationen in Ituri und verlangt, dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

7. *verlangt*, dass alle kongolesischen Parteien sowie alle Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets die Menschenrechte achten, mit der Multinationalen Truppe und mit der Mission bei der Stabilisierung der Lage in Bunia zusammenarbeiten und dabei gegebenenfalls behilflich sind, dass sie der Truppe volle Bewegungsfreiheit einräumen und dass sie alle militärischen oder sonstigen Aktivitäten unterlassen, welche die Lage in Ituri weiter destabilisieren könnten, und verlangt in dieser Hinsicht außerdem die Einstellung jeglicher Unterstützung der bewaffneten Gruppen und Milizen, insbesondere mit Waffen und sonstigem Wehrmaterial, und verlangt ferner, dass alle kongolesischen Parteien und alle Staaten der Region die Erbringung derartiger Unterstützung aktiv verhindern;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, *auf*, jede notwendige Unterstützung zu gewähren, um die rasche Dislozierung der Multinationalen Truppe nach Bunia zu erleichtern;

9. *ersucht* die Führung der Multinationalen Truppe in Bunia, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4780. Sitzung am 26. Juni 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/566 und Corr.1)".

Resolution 1489 (2003)
vom 26. Juni 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000 und die anderen einschlägigen Resolutionen betreffend die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Resolutionen 1468 (2003) vom 20. März 2003 und 1484 (2003) vom 30. Mai 2003,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in der Provinz Nordkivu,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 27. Mai 2003 und den darin enthaltenen Empfehlungen[40],

erneut seine Bereitschaft bekundend, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 1291 (2000),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juli 2003 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4780. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4784. Sitzung am 7. Juli 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Juni 2003 (S/2003/674)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Bertrand Gangapersaud Ramcharan, den Stellvertretenden Hohen Kom-

[40] S/2003/566 und Corr.1.